

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Erbringung von Gebäudereiniger-Leistungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nur Bestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Gegenstand der Dienstleistung des Auftragnehmers ist die Durchführung von Glas- und Gebäudereinigungen aller Art inkl. Bauendreinigung und Einkaufsservice sowie Veranstaltungsservice.
2. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.
3. Weitere Vertragsbestandteile sind das Leistungsverzeichnis, die Verrechnungssätze für Sonderleistungen und die besonderen Geschäftsbedingungen für die konkrete Angebotsart, sofern sie benannt bzw. beschrieben sind.
4. Bei Auftragserteilung sowie Auftragsbestätigung sind dem Auftragnehmer alle notwendigen Angaben, die zu einer reibungslosen Auftragsabwicklung benötigt werden, vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Anzahl der Reinigungskräfte und Zeitaufwand liegen im Ermessen des Auftragnehmers.

§ 3 Art, Umfang und Auftragsdauer der Leistung

1. Ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt durch Aufnahme der zu vereinbarenden Leistungen zustande.
2. Die Leistungen werden mündlich, von den hierzu autorisierten Personen, abgesprochen.
3. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist gelten keine Vertragslaufzeiten.

§ 4 Ausführung, Abnahme und Gewährleistung Haftung

1. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich - spätestens bei Ingebrauchnahme - schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.
2. Die bei Reinigung zu bearbeitenden Flächen müssen frei zugänglich sein. Überstellte oder beschädigte Flächen, die nicht bearbeitet werden können, berechtigen nicht zur Rechnungskürzung. Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an den Auftragnehmer weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft.

4. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Nachbesserungsversuch nicht zumutbar ist, kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Vertrag kündigen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber das Kündigungsrecht nicht zu.
5. Schadenersatz kann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verlangt werden. Für Schäden, die aufgrund früherer Vorbehandlung, Umwelteinflüssen oder alterungsbedingt entstanden sind, während der Ausführung der Tätigkeiten auftreten und vorher nicht sichtbar waren, wird eine Haftung nicht übernommen.
6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, während und nach der Durchführung der vertraglichen Arbeiten keinerlei Personal der Gegenseite zu übernehmen oder zu beschäftigen, sofern nicht die schriftliche Erlaubnis des Vertragspartners hierzu vorliegt.
7. Des Weiteren stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer das zur Reinigung notwendige kalte und warme Wasser, Strom, geeignete verschließbare Örtlichkeiten für das Aufbewahren von Reinigungsmitteln, Material, Geräten und Maschinen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 5 Preise

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Preise enthalten grundsätzlich nicht die Gestellung von Reinigungsmitteln und Hilfsmitteln wie Leiter, Reinigungs-Maschinen u. ä., es sei denn, mit dem Auftraggeber ist individuell etwas anderes vereinbart.
2. Die im Angebot festgelegten Preise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes geltenden tariflichen Mindestlohnes, insbesondere sozialversicherungs- und steuerrechtlichen, Bestimmungen. Bei deren Änderungen passen sich auch die Preise entsprechend an. Fallen Sonn- und Feiertagsarbeit an, so werden diese mit einem Aufschlag von 150% berechnet. Die Preisänderung hat jeweils Gültigkeit mit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Fahr- und Arbeitszeiten für sogenannte Fehlfahrten - also bei erfolgloser Anfahrt oder bei nur teilweise zu erledigenden Arbeiten, die nicht in die Risikosphäre des Auftragnehmers fallen, gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen.
4. Folgende Umstände berechtigen zu einer Nachberechnung auf Zeitnachweis, sofern sie bei Leistungsabsprache nicht erkennbar oder aus sonstigen Gründen nicht vorhersehbar waren:
 - a) Nachträge und Sonderwünsche sowie Nebenleistungen,
 - b) Schwierig zu bearbeitende oder schwer zugängliche Räume, Gebäudeteile, Gegenstände etc.
 - c) Bei sonstigen besonderen Schwierigkeiten, künstlerischen Bauteilen, besonderen Maßnahmen bezüglich des Denkmalschutzes oder ähnlichem sowie
 - d) Verzögerungen der Arbeiten des Auftragnehmers über eine vereinbarte Zeit oder aber Zeitraum hinaus aus Gründen, die von dem Auftragnehmer nicht zu vertreten sind.
5. Die Rechnungserstellung erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten. Die Rechnung ist in Bar oder per Überweisung zahlbar. Erfolgt die Zahlung per Überweisung so ist der Rechnungsbetrag nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug innerhalb von 5 Tagen fällig.
6. Gerät der Auftraggeber durch Überschreiten der Zahlungsfrist in Verzug, so hat er eine Mahngebühr in Höhe von € 5,00 ab dem ersten Monat zu begleichen. Verzugszinsen werden ab Beginn des Verzuges in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Unter http://www.bundesbank.de/presse/presse_zinssaetze_php können die aktuellen Basiszinssätze ermittelt werden.
.Die Geltenmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
Dies bedarf einer gesonderten Mahnung.
7. Ändert sich während der Auftragsabwicklung der Umsatzsteuersatz, so wird der Auftrag bis zum Stichtag mit dem alten und der Rest mit dem neuen Steuersatz abgerechnet.

8. Ist der Auftraggeber in Annahmeverzug der Leistung des Auftragnehmers, mit der Zahlung im Rückstand oder tritt eine Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers ein oder wird dem Auftragnehmer eine ungünstige Beurteilung bekannt, so sind unbeschadet der vereinbarten Bedingungen sämtliche Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig.

9. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht Inkasso berechtigt. Demgemäß befreien an die Mitarbeiter geleistete Zahlungen nicht von der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers an den Auftragnehmer.

§ 6 Haftung

1. Für Schäden, die nachweislich auf Reinigungsmaßnahmen zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Auftraggebers ist ihm ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhändigen. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. Amtsgericht Darmstadt

§ 8 Datenspeicherung

Es wird darauf hingewiesen, dass geschäftsnotwendige Daten, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig, EDV-mäßig gespeichert und verwaltet werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen urheberrechtlich geschütztes geistiges Eigentum der Dienstleistungen Stefanie Berger dar. Eine Nutzung durch Dritte - auch auszugsweise - zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden verfolgt.